

**Tischvorlage
in Ergänzung der V o r l a g e Nr. L 204
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 06. Mai 2003**

Betr.: Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen

A. Problem/Sachstand

In der Vorlage Nr. L 204 ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, eine Rechtsverordnung zu § 6 a des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz) zu erlassen. Darauf wird verwiesen.

Unter dem Stichwort "Beteiligungen" wurde darauf verwiesen, dass die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften erbetenen Stellungnahmen nachgereicht werden würden, wenn die Stellungnahmen noch rechtzeitig zur Deputationssitzung eingehen würden.

Dieses ist der Fall; sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) als auch der Deutsche Beamtenbund (DBB) haben Stellungnahmen vom 02. Mai bzw. vom 29. April 2003 (siehe Anlagen 1 und 2) vorgelegt.

In beiden Stellungnahmen wird auf die ablehnenden Stellungnahmen zum Gesetz zur Änderung des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes und des Bremischen Beamtengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. Seite 46) verwiesen und damit die generelle Ablehnung einer auch nur befristeten Erhöhung der Unterrichtsverpflichtungen um eine Unterrichtsstunde wiederholt.

Ergänzend dazu hat jedoch der DGB Änderungsvorschläge gemacht, wonach zum einen die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Teilzeitbeschäftigte statt einer nur eine halbe Stunde (Ergänzung zu § 1 Abs. 1 der Verordnung) betragen, zum anderen die zweijährige Laufzeit der Erhöhung zum Ende desjenigen Schulhalbjahres erfolgen soll, in dem eine Lehrkraft das 50. Lebensjahr vollendet (entsprechende Ergänzung des § 2).

Der die Teilzeitbeschäftigten betreffende Änderungsvorschlag des DGB wird zum Anlass genommen, die bisherige Formulierung in § 1 der Verordnung, in der eine Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten durchaus, wenn auch "versteckt" enthalten war, durch eine andere, verdeutlichende Formulierung zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit wird auch noch einmal - entsprechend der ebenfalls auf dem Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz beruhenden Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung i. d. F. vom 8. August 2000 (Brem.GBl. Seite 335), dort § 2 Abs. 1 Satz 1 - klargestellt, wer als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft gilt.

Dem zweiten Vorschlag des DGB, betreffend die Lehrkräfte, die in der Erhöhungsphase das 50. Lebensjahr vollenden, wird nicht gefolgt. Es wird für zumutbar gehalten, keine Einschränkung der insgesamt nur zweijährigen Erhöhungsphase vorzunehmen, zumal eine derartige Einschränkung die Refinanzierung der durch die Zahlung der Zulagen an die

angestellten Lehrkräfte entstehenden Ausgaben gefährden würde; dieser Effekt ist ohnehin schon durch die Herausnahme der Berufsanfänger/innen eingetreten. Dies geschieht auch dadurch, dass bei der Berechnung der Refinanzierung der Ausgaben für die Zulagenzahlung die Teilzeitbeschäftigten mit ihren individuellen Pflichtstunden - sehr viele auch mit mehr als der Hälfte der regulären Unterrichtsverpflichtung - zu Grunde gelegt wurden, hier aber als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft gilt, wessen regelmäßige Unterrichtsverpflichtung um mehr als zwei Stunden reduziert ist, und jede Lehrkraft mit über der Hälfte liegender Teilzeitbeschäftigung dennoch nur mit einer halben Stunde zur Refinanzierung beiträgt.

B. Lösung

Es wird die als Anlage 3 beigefügte Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen erlassen.

D. Beteiligungen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gem. § 97 Bremisches Beamtengesetz Sitzungsstellungnahme gebeten worden. Die erbetenen Stellungnahmen sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung ist durch den Senator für Justiz und Verfassung durchgeführt worden.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zur Kenntnis und stimmt der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen gemäß Anlage 3 zu.

In Vertretung

Köttgen